

20.03.2003

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1071
des Abgeordneten Hubert Schulte CDU
Drucksache 13/3249

Benachteiligung von Städten und Gemeinden durch Wasserschutzgebiete

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1071 vom 20. November 2002:

Die Regionen Sauerland und Eifel sind gekennzeichnet durch zahlreiche Wasserschutzgebiete. Die Flächen, die dort als Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden, können im Bereich einer Trinkwassertalsperre durchaus 50 qkm betragen.

Diese aus ökologischen Gesichtspunkten begrüßenswerte Tatsache bringt jedoch für die betroffenen Städte und Gemeinden einen erheblichen Nachteil mit sich: Ihre Planungshoheit wird unterlaufen. Sie können in diesen Gebieten keine oder aber nur unter erschwerten Bedingungen Industrie ansiedeln. Neben der Schwierigkeit, neue Unternehmen ansässig zu machen und so auch neue Arbeitsplätze zu akquirieren, müssen die Gemeinden dadurch bedingt einen nicht unerheblichen Ausfall von Gewerbesteuereinnahmen verkraften. Diese sind jedoch für die Gemeinden sehr wichtig, stellt die Gewerbesteuer doch neben der Grundsteuer die Hauptrefinanzierungsquelle der Kommunen dar.

Darüber hinaus werden in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gestellt. Die Städte und Gemeinden mit Wasserschutzgebieten haben somit erhebliche Mehrkosten zu tragen.

Von den bedeutenden Wasservorkommen, profitieren in besonderem Maße die Ballungsräume an Rhein und Ruhr. Die Lasten und Kosten tragen jedoch die ländlichen Gebiete.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung ebenfalls eine Benachteiligung von Städten und Gemeinden durch Wasserschutzgebiete; wenn nein, warum nicht?

Datum des Originals: 20.03.2003/Ausgegeben: 24.03.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

2. Stimmt die Landesregierung der Feststellung zu, dass durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten die Planungshoheit der Städte und Gemeinden eingeschränkt wird; wenn nein, warum nicht?
3. Wie beabsichtigt die Landesregierung die durch Wasserschutzgebiete entstehenden erhöhten Abwassergebühren auszugleichen?
4. Wie will die Landesregierung die durch Wasserschutzgebiete entstandene Benachteiligung der Städte und Gemeinden durch Planungseinschränkungen ausgleichen?

Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20. März 2003 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und dem Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung:

Vorbemerkung

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen der Daseinsvorsorge dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Wasserversorgung in ihrem jeweiligen Gebiet gesichert ist. Die Wasserversorgung gehört im Rahmen der Daseinsvorsorge damit zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

In Nordrhein-Westfalen ist bedingt durch die frühe industrielle Entwicklung des Landes eine in der Bundesrepublik Deutschland einmalige Versorgungssituation gewachsen. Neben der unmittelbaren Grund- und Quellwassernutzung findet sich die durch Oberflächenwasser angereicherte Grundwasserförderung ebenso wie die Wassergewinnung aus Uferfiltrat und Oberflächenwasser (Talsperren). Die Versorgung stützt sich somit auf mehrere Standbeine.

Bedingt durch diese Entwicklung und die naturräumlichen Gegebenheiten im Land mit ergiebigen Lockergesteinsgrundwasserleitern im Flachland und i.d.R. nicht ergiebigen Festgesteinsgebieten hat sich in Teilen Nordrhein-Westfalens eine Struktur entwickelt, die die Wassergewinnungsgebiete von den Versorgungsgebieten räumlich entkoppelt hat. Dies hat dazu geführt, dass beispielsweise im rheinisch-westfälischen Industriegebiet eine Verteilung der Lasten dahingehend geschaffen wurde, dass - gespeist aus den Talsperren des Sauerlandes - die Ruhr als Versorgungsträger dient während die Emscher für die Entsorgung genutzt wurde und wird. Hieraus resultiert eine „Arbeitsteilung“, die beiden Gebieten Vor- und Nachteile sowohl in der städtebaulichen als auch in der wirtschaftlichen und naturräumlichen Entwicklung gebracht hat.

An das Trinkwasser, das den Verbrauchern und der Industrie sowie dem Gewerbe zur Verfügung gestellt wird, werden hohe stoffliche Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen sind insbesondere in der Trinkwasser-Richtlinie der EU und deren Umsetzung in nationales Recht mittels der Trinkwasserverordnung des Bundes festgelegt.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen bedarf es eines Rohwassers, das mit möglichst geringem verfahrenstechnischen Aufwand zu Trinkwasser aufbereitet werden kann.

Die deutsche Wasserversorgung, die sich national und international anerkannt auf einem hohen Niveau befindet, ist seit Jahrzehnten getragen von dem Grundgedanken des sog. „Multi-Barrieren-Systems“.

Das bedeutet, dass es zum einen darauf ankommt, das Rohwasser weitestgehend präventiv zu schützen und dass zum anderen eine den Regeln der Technik entsprechende Aufbereitung des Rohwassers zu Trinkwasser stattfindet.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung genießt einen besonderen gesetzlichen Schutz, der über den allgemeinen Gewässerschutz hinausgeht. Er ist gerechtfertigt aus der überragenden Bedeutung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen.

Dieser weitergehende Schutzgedanke kommt in den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten zum Ausdruck.

§ 19 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) bestimmt, dass Wasserschutzgebiete festgesetzt werden können, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Deshalb sind die Wasserbehörden ermächtigt, bestimmte Handlungen in diesen Gebieten zu verbieten oder für nur beschränkt zulässig zu erklären. Die Festlegung von Verboten dient dem Ziel, Gefahrenpotenziale, die von Handlungen und Nutzungen ausgehen, in den für die Wasserversorgung sensiblen Gebieten erst gar nicht entstehen zu lassen.

Im Vollzug der Gesetze setzen die Bezirksregierungen nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Betroffenen und damit auch unter Abwägung deren Belange Wasserschutzgebiete fest.

Die festgelegten Restriktionen werden an dem Gefährdungspotenzial der jeweiligen Nutzungen oder des jeweiligen Eingriffs und der Nähe zur Wasserfassung ausgerichtet. Dabei reichen die Beschränkungen von Genehmigungspflichten bis hin zu generellen Verboten bestimmter Nutzungen oder Handlungen.

Vorlaufend zur Festsetzung werden regionalbedeutsame Wasserschutzgebiete in den Verfahren nach § 15 Landesplanungsgesetz mit anderen räumlichen Ansprüchen abgestimmt und abgewogen und rahmensetzend durch entsprechende Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz in den Gebietsentwicklungsplänen festgelegt.

Zur Frage 1

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, ist die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung mit Restriktionen in der Nutzung der Fläche verbunden und kann damit auch zu Planungsbeschränkungen für eine Kommune führen.

Derartige Planungsbeschränkungen stellen aber keine Ausnahmesituation dar. Vielmehr gibt es in einem Gemeinwesen zahlreiche Beispiele für widerstrebende Interessen und Notwendigkeiten, die regelmäßig auch zu (Planungs-) Beschränkungen für Kommunen führen können. Während vorliegend die Einschätzungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten angesprochen werden, ergeben sich für andere Kommunen Planungsbeschränkungen etwa im Zusammenhang mit der Ausweisung von Abgrabungsflächen oder mit Lärmschutzgebieten zum Schutz vor Fluglärm. Wieder andere Kommunen tragen im Rahmen der Abfallentsorgung besondere Verantwortung mit damit verbundenen höheren Belastungen für die Bevölkerung.

Maßgeblich für derartige Planungsbeschränkungen ist die Zugrundelegung des Allgemeinwohlgedankens bei der Suche nach einem Interessenausgleich in unserem Gemeinwesen. Dabei nimmt die Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser einen hohen Stellenwert ein.

Zur Frage 2

Bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist die kommunale Planungshoheit in die abwägende Entscheidung der Bezirksregierung einzustellen. Das öffentliche Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung hat dabei einen hohen Rang. Den Gemeinden bleiben auch innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Planungsmöglichkeiten - wenn auch eingeschränkt - bei Beachtung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung erhalten.

Zur Frage 3

Sollte eine Trinkwasserversorgung aus Oberflächengewässern zu erhöhten Anforderungen bei der Abwasserbeseitigung führen, ermöglicht § 55 Abs. 2 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG), dass die Kosten aus Maßnahmen zugunsten des Unternehmens der Wasserversorgung auf dieses Unternehmen umgelegt werden können. § 55 Abs. 2 LWG dürfte bei einer Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser nur selten einschlägig sein.

Zur Frage 4

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, können sich aus der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes Einschränkungen für die Planungshoheit der Kommunen ergeben. Vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sind diese Einschränkungen hinzunehmen. Ein Ausgleich ist daher nicht vorgesehen und angesichts der oben dargestellten Vielfalt (Frage 1) von Planungsbeschränkungen von Kommunen auch nicht möglich.